

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER PRIMO-VERLAG ANTON STÄHLE GMBH & CO. KG FÜR ANZEIGEN IN AMTS- UND MITTEILUNGSBLÄTTERN

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder Beilagen eines Gewerbetreibenden oder eines privaten Inserenten (im Folgenden: Auftraggeber) in einer Druckschrift zur Verbreitung in Druckerzeugnissen (Amts-, Heimatblätter) der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG (im Folgenden: Verlag). Der Vertrag kommt zwischen Auftraggeber und Verlag zustande. Jedem dem Verlag erteilten Anzeigenauftrag einschließlich der Regelungen über Manuskripte, Vorlagen und Kosten liegen die nachfolgenden AGB unter Ausschluss von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zugrunde.

1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Anzeigenaufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Annahme durch den Verlag. Erfolgt keine solche ausdrückliche Annahme, gilt der Auftrag mit der Veröffentlichung der Anzeige als angenommen.
- 1.2 Der Auftraggeber ist an seinen Anzeigenauftrag 14 Tage lang gebunden.
- 1.3 Die Übermittlung von Anzeigen-Druckdaten per ISDN oder E-Mail gelten nicht als Auftragsangebot.
- 1.4 Beilagenaufträge sind erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung durch den Verlag bindend. Beilagen, die durch das Format oder die Aufmachung beim Leser den Eindruck erwecken, Bestandteil des Amts-/Mitteilungsblatts zu sein, oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines solchen Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt.
- 1.5 Der Anzeigenvertrag kann bei Kleinanzeigen auch mündlich geschlossen werden. Darüber hinaus bedürfen Anzeigenaufträge stets der Textform; eine Auftragserteilung z.B. per E-Mail, Telefax oder eingescannter PDF ist hierfür ausreichend.

2. Ablehnung von Anzeigenaufträgen

- 2.1 Der Verlag behält sich vor, die Annahme von Anzeigen- oder Beilagenaufträgen ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Die gilt auch für Aufträge, die bei Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
- 2.2 Auch nach bereits erfolgter Annahme des Anzeigenauftrags kann der Verlag von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Anzeige Bestandteile enthält, von denen der Verlag befürchten muss, dass sie in der Öffentlichkeit Anstoß erregen, gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder deren Veröffentlichung dem Verlag aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.
- 2.2 Der Auftraggeber haftet für schuldhaft verursachte Weiterungen oder Schädigungen, die sich für den Verlag insbesondere aufgrund presserechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften aus dem Inhalt des Anzeigen- oder Beilagenauftrags ergeben.

3. Anzeigenvorlagen

- 3.1 Alle Mitteilungen an den Verlag, insbesondere die Übermittlung von Anzeigentexten oder Änderungen des Auftrags, sollten zur Vermeidung von Missverständnissen in Textform erfolgen (schriftlich, per E-Mail oder per Telefax), möglichst nicht handschriftlich. Folgen aus Fehlern oder Missverständnissen bei der telefonischen oder handschriftlichen Übermittlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Digitale Anzeigenvorlagen sollten dem Verlag als Druckdatei (PDF-, TIF- oder JPEG-Datei) mit eingebundenen Schriften vorliegen. Farbanzeigen müssen dem Verlag als PDF-Datei im CMYK-Modus vorgelegt werden.
- 3.3 Der Verlag empfiehlt ausdrücklich, mit dem Einreichen der Daten auch einen Papierauszug der Anzeige vorzulegen und vor einer Direktanschaltung von Farbanzeigen hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten Kontakt mit ihm aufzunehmen. Der Verlag weist auch darauf hin, dass eine Bildschirm-Datendarstellung und ein Laserausdruck erheblich von den Farbwerten der für den Auftraggeber angelegten Druckdatei und somit auch vom Druckerzeugnis abweichen können. Durch unterschiedliche Auflagenhöhen kann es außerdem von Ausgabe zu Ausgabe zu Unterschieden in der Farbgenauigkeit kommen.
- 3.4 Wenn die gelieferten Dateiformate wie z.B. word, excel oder publisher nicht dem PDF-Standard entsprechen, werden offene Daten im Verlag durch den hausinternen Datenworkflow in eine druckfähige PDF-Datei umgewandelt. Für damit verbundene Veränderungen bzw. Verschiebungen in Darstellung, Schrift oder Farbe oder einer Auflösung von unter 300 dpi übernimmt der Verlag keine Haftung.
- 3.5 Der Verlag kann eine reibungslose Abwicklung des Anzeigenauftrags nur bei sauberen Druckvorlagen, deutlich lesbaren Manuskripten und vollständigen Angaben etwa zu Erscheinungsort oder -woche sicherstellen. Für eine deutliche Wiedergabe der Anzeige bei kleinen oder mageren Negativ-Schriftzügen bzw. bei niedrig auflösenden Dateivorlagen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

4. Anzeigengröße

- 4.1 Die Ausgaben der vom Verlag herausgegebenen Amts-/Heimatblätter haben einen Satzspiegel von 270 mm Höhe und 184 mm Breite. Dies hat der Auftraggeber bei der eigenen Gestaltung seiner Anzeige zu beachten.
- 4.2 Die Mindestgröße für Anzeigen beträgt 20 x 90 mm oder 10 x 184 mm.
- 4.3 Aus drucktechnischen Gründen ist der Verlag nur in der Lage, Anzeigen zwei- oder vierspaltig abzudrucken, also in einer Breite von 90 bzw. 184 mm. Dementsprechend erfolgt die Berechnung der Anzeige. Dies gilt auch für Druckunterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. So muss beispielsweise auch bei einer Breite der Druckunterlage von nur 45 mm ein 90 mm breites Feld in Rechnung gestellt werden; bei einer Vorlage von 135 mm berechnet der Verlag ein 184 mm breites Feld.
- 4.4 Hat der Auftraggeber keine besonderen Größenvorschriften vorgegeben, wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt. Dasselbe gilt, wenn der Text in der vorgegebenen Abdruck-

höhe nicht untergebracht werden kann.

5. Platzierungswünsche

- 5.1 Platzierungswünsche können nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden; bei Nichteinhaltung berechnen sie keinesfalls zur Minderung des Anzeigenpreises.
- 5.2 Wünscht der Auftraggeber, dass seine Anzeige in einer bestimmten Ausgabe oder an einer bestimmten Stelle der Heimatausgabe veröffentlicht werden soll, wird sich der Verlag bemühen, diesem Wunsch zu entsprechen. Für den Verlag ist dieser Wunsch aber nur dann verbindlich, wenn er die gewünschte Platzierung dem Auftraggeber auch bestätigt hat. In diesem Fall ist eine Stornierung des Auftrags - abweichend von Ziff. 9 - nicht mehr möglich.
- 5.3 Erfolgt vereinbarungsgemäß eine Platzierung auf der Rückseite einer Ausgabe, erhöht sich die Vergütung um 25 % des gewerblichen Anzeigentarifs.

6. Korrekturabzüge

- 6.1 Der Verlag kann einen Korrekturabzug nur anfertigen, wenn der Auftraggeber dies bei der Erteilung des Anzeigenauftrags ausdrücklich angefordert hat.
- 6.2 Im Anzeigenpreis sind die Kosten für maximal zwei Korrekturabzüge enthalten. Für den dritten und jeden weiteren Korrekturabzug wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 berechnet.
- 6.2 Korrekturabzüge sind unverzüglich zu überprüfen und - gegebenenfalls korrigiert - mit der Druckfreigabe bis zu dem Zeitpunkt, den der Verlag mit der Übersendung des Korrekturabzugs nennt, oder bis zum Anzeigenannahmeschluss unterzeichnet oder per Mail zurückzusenden. Andernfalls gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- 6.3 Kosten für nachträgliche Änderungen der Anzeige gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.4 Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm fristgerecht mitgeteilt werden. Für Fehler im Korrekturabzug, die vom Auftraggeber übersehen wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung. Insofern trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm zurückgesandten Korrekturabzüge.
- 6.5 Wird ein Auftrag nach Erstellen von Korrekturabzügen storniert (Ziff. 9), wird die bereits erbrachte Leistung nach Aufwand abgerechnet.

7. Abweichungen vom Anzeigenauftrag

- 7.1 Bei farbigen Reproduktionen stellen geringfügige Abweichungen vom Original keinen Mangel dar und können nicht beanstandet werden.
- 7.2 Abweichungen in Größe und Gestaltung der Anzeige sind ebenfalls keine Mängel, soweit sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verlags für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 7.3 Bei langfristigen Vertragsabschlüssen, die eine mehrmalige Veröffentlichung von Anzeigen zum Gegenstand haben (z.B. Daueraufträge, Aufträge bis auf Widerruf) geben einzelne, mangelhafte Anzeigen kein Recht zur Beanstandung des gesamten Anzeigenumfangs.

8. Mängelrüge und Haftung

- 8.1 Ist die Erfüllung eines Anzeigenauftrags aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat (z.B. bei Streik, infolge von Witterungseinflüssen, höherer Gewalt), unmöglich, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadensersatz. In diesem Fall wird die Anzeige - sofern möglich und vom Auftraggeber gewünscht - in der Folgeausgabe veröffentlicht.
- 8.2 Der Verlag übernimmt keine Haftung bei telefonisch übermittelten Anzeigentexten, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für missverständliche (z.B. infolge handschriftlicher, aber schlecht leserlicher) Manuskripte oder sonstige Druckunterlagen.
- 8.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, der den Anzeigenauftrag für seine gewerbliche oder beruflich selbstständige Tätigkeit erteilt hat, hat er die veröffentlichte Anzeige unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach dem Tag der Veröffentlichung beim Verlag in Textform (hierfür genügen z.B. e-Mail, Telefax, eingescanntes PDF) zu rügen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Verbraucher müssen offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung in Textform rügen.
- 8.4 Der Auftraggeber hat bei einem ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder unvollständigen Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, sofern nicht der Mangel bei objektiver Betrachtung aus der Sicht eines unbefangenen Inserenten für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 8.5 Lässt der Verlag eine zum Schalten der Ersatzanzeige gesetzte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, hat der Auftraggeber das Recht zur angemessenen Minderung des Anzeigenpreises, zur Rückabwicklung des Vertrags und zu Schadensersatz.
- 8.6 Der Verlag haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten - auch, soweit dies seinen Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen anzulasten ist - auf Schadensersatz. Bei Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verletzung von Pflichten, die dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet der Verlag auch bei leicht fahrlässigem Verhalten.
- 8.7 Die Haftung des Verlags auf Schadensersatz ist - gleich, aus welchem Rechtsgrund (z.B. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen) - auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; er haftet also insbesondere nicht für einen entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen. Dies gilt auch für alle Schäden, die von den Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Verlags verursacht wurden.

9. Streuverluste

Streuverluste bei der Verbreitung des Werbeträgers (Amts-/Mitteilungsblatt) lassen sich niemals ganz ausschließen. Liegen solche Verluste unter 5 %, stellt dies in der Regel keinen Mangel der vom Verlag geschuldeten Leistung dar.

10. Stornierung

- 10.1 Wird ein erteilter Anzeigenauftrag nach Annahme durch den Verlag oder vor Ablauf der Bindungsfrist (Ziff. 1.2) storniert, berechnet der Verlag 50 % des Anzeigenpreises. Dem Auftraggeber wird aber der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand in der geltend gemachten Höhe überhaupt nicht entstanden oder zumindest erheblich niedriger ausgefallen ist.
- 10.2 Das Druckerzeugnis enthält auch redaktionelle Beiträge des Verlags. Inhalt und Gestaltung dieser Beiträge berechnen den Auftraggeber nicht zur Stornierung seines Anzeigenauftrags.

11. Widerrufsbelehrung

Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB (d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können), gilt folgende

Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht ausüben zu können, müssen Sie uns Primo-Verlagsdruck Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771/9317-11; Fax: 0 77 71 / 93 17 - 40
E-Mail: info@primo-stockach.de
Web: <http://www.primo-stockach.de>

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.primo-stockach.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen über Dienstleistungen, die nach Kundenspezifikation zu erbringen sind (z.B. Flyer, Visitenkarten, Briefbögen oder sonstige, speziell für den Auftraggeber zu erbringende Leistungen).

12. Preisliste

- 12.1 Dem Anzeigenauftrag liegt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste des Verlags zugrunde, sofern zwischen dem Eingang des Anzeigenauftrags und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ein Zeitraum von weniger als vier Wochen liegt. Andernfalls gilt die im Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Preisliste. Bei Daueraufträgen und bei Aufträgen bis auf Widerruf gilt ebenfalls die jeweils im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anzeige gültige Preisliste.
- 12.2 Bei langfristigen Vertragsabschlüssen, die eine mehrmalige Veröffentlichung von Anzeigen zum Gegenstand haben (z.B. Daueraufträge, Aufträge bis auf Widerruf), kann der Verlag vereinbarungsgemäß Rabatte gewähren. Die Voraussetzungen hierfür und die Rabattstaffeln sind der jeweils gültigen Preisliste unter dem Stichwort „Rabatte“ zu entnehmen.
- 12.3 Alle Preisangaben in der Preisliste „Privatkunden“ verstehen sich brutto, also einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preisangaben in der Preisliste „Gewerbetreibende“ verstehen sich netto, also zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

13. Rechnungstellung, Fälligkeit

- 13.1 Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, erhält er eine Rechnung, die binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige gestellt wird.
- 13.2 Anzeigenaufträge aus dem Ausland werden nur gegen Vorkasse veröffentlicht.

13.3 Die Rechnung ist sofort rein netto fällig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen ab Empfang zu bezahlen, sofern im Einzelfall nicht eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

13.4 Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Der Verlag gewährt dem Auftraggeber jedoch einen Nachlass von 2 %, wenn dieser vor Rechnungsstellung unter Angabe von IBAN und BIC einem Einzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zugestimmt hat (dies gilt nicht für private Kleinanzeigen, die bis zu einer Höhe von 20/2 + 30/2 mm zu einem Sondertarif berechnet werden; hier ist der Skontoabzug im Rechnungsbetrag bereits enthalten).

13.5 Im Verzugs- oder Stundungsfall ist der rückständige Betrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des Anzeigenauftrags bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Der Verlag ist in einem solchen Fall nach Setzen einer Nachfrist ferner berechtigt, von der Veröffentlichung weiterer Anzeigen für den Auftraggeber abzusehen, und zwar auch dann, wenn zuvor schon eine entsprechende Zusage erteilt worden war.

13.6 Scheitert ein Bankeinzug aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat er die dadurch dem Verlag entstandenen Porto- und Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 5,00 € zuzüglich der tatsächlich angefallenen Bankgebühren zu erstatten. Dem Auftraggeber wird aber der Nachweis gestattet, dass ein Schaden in der pauschalierten Höhe nicht oder zumindest erheblich niedriger ausgefallen ist.

13.7 Auf der Rückseite der Anzeigenrechnung wird die veröffentlichte Anzeige in Laserdruckqualität mit 600 dpi ausgedruckt.

13.8 Der Verlag versendet keine Originalbelege. Kunden, die ihren Sitz nicht am Vertriebsort des Druckwerks haben, können aber bei Auftragserteilung um Übersendung einer Belegseite bitten. In diesem Fall erfolgt die Übermittlung als PDF-Datei zusammen mit der Rechnung per E-Mail. Im Übrigen werden Belegseiten oder Belegexemplare nur gegen Berechnung zum Preis von 0,15 € je Ausgabe abgegeben.

14. Kündigung

Kündigungen von Daueraufträgen und Aufträgen bis auf Widerruf bedürfen der Textform. Eine Kündigung z.B. per E-Mail, Telefax oder eingescannter PDF ist hierfür ausreichend.

15. Rücksendung von Daten

- 15.1 Datenträger, Reinzeichnungen und sonstige Vorlagen („Daten“), die der Auftraggeber dem Verlag überlassen hat, sendet der Verlag nur auf entsprechende Aufforderung an den Auftraggeber zurück.
- 15.2 Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rücksendung der Daten erlischt in jedem Fall drei Monate nach dem letzten Veröffentlichungstermin. Für Beschädigung oder Verlust der Daten haftet der Verlag nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

16. Gewerbliche Schutzrechte / Copyright

- 16.1 Die Drucksachen und elektronischen Veröffentlichungen werden nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers erstellt. Der Verlag hat hierauf keinen Einfluss. Der Auftraggeber haftet daher gegenüber dem Verlag dafür, dass er geeignete Rechte zur Nutzung, Weitergabe und deren Veröffentlichung aller übertragenen Daten (Text- und Bildmaterial) hat. Er haftet auch dafür, dass durch die Produktion der von ihm in Auftrag gegebenen Drucksachen keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden und dass die Drucksachen keine wettbewerbswidrigen Inhalte haben. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
- 16.2 An allen vom Verlag auftragsgemäß erbrachten Leistungen, insbesondere grafischen Entwürfe, Bild- und Textmarken, Layouts usw., behält sich der Verlag sämtliche Rechte (Copyright) vor. Der Auftraggeber bezahlt mit dem Entgelt für diese Arbeiten nur die erbrachte Arbeitsleistung selbst, nicht aber die Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere nicht das Recht zur Vervielfältigung. Durch den Verlag gesetzte Anzeigen oder vom Verlag zur Verfügung gestellte Zeichnungen oder Lichtbilder dürfen vom Auftraggeber ohne Genehmigung des Verlages deshalb nicht, insbesondere nicht in anderen Medien, veröffentlicht oder an andere Nutzer weitergegeben werden, auch nicht auszugsweise.

17. Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 17.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Verlag sowie für die Geltung dieser Geschäftsbedingungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 17.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Verlag ist der Sitz des Verlags. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist; in diesem Fall gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gelten dann die gesetzlichen Vorschriften.